

9/SN-219/ME

# ÖSTERREICHISCHE BUNDESFORSTE

GENERALDIREKTION

ÖSTERR. BUNDESFORSTE POSTFACH AMTLICH A-1011 WIEN

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 W i e n

4 1986  
17. MRZ. 1986  
20. MRZ. 1986  
Verteilt  
Wolf  
H. Janyk

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Sachbearbeiter

(0222) 73 15 31

Datum

2051/86-II/1 Dr.Zehetner

Durchwahl

4472

24.2.1986

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines  
Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes  
(APSG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österr. Bundesforste beehren sich, in der Anlage  
25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines  
Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes zu übermitteln.

Hechachtungsvoll  
Generaldirektion der  
Österr. Bundesforste  
*[Handwritten Signature]*

# ÖSTERREICHISCHE BUNDESFORSTE

## GENERALDIREKTION

ÖSTERR. BUNDESFORSTE POSTFACH AMTLICH A-1011 WIEN

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 W i e n

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	(0222) 73 15 31 Durchwahl	Datum
31.261/50-V/2/86	23.1.86	2051/86-II/1	Dr. Zehetner	4472	24.2.1986

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines  
Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes  
(APSG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf die oben angeführte Note beehren sich die Österr. Bundesforste, zum Entwurf eines Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Zu § 15 Ziffer 3:

Nach ho. Auffassung sollte als Entlassungsgrund die Untreue im Dienst oder ein analoger Begriff beibehalten werden, da eine Reihe von Pflichtverletzungen denkbar sind, die unter die Entlassungstatbestände des § 15 nur mit Mühe subsumiert werden könnten, dem Dienstgeber aber dennoch die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unmöglich machen.

2. Zu § 20 Abs. 2:

Zum Verständnis der nachstehenden Ausführungen ist darauf hinzuweisen, daß auf die der Bundesforste-Dienstordnung, BGBl.Nr.201/1969 unterliegenden Angestellten der ÖBF nicht

nur die Entlassungsschutzbestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes anzuwenden sind, sondern daß § 52 Abs. 2 der Bundesforste-Dienstordnung auch demonstrativ aufgezählte Entlassungsgründe enthält. Es könnte nun zumindest in Einzelfällen durchaus als zweifelhaft angesehen werden, ob die schuldhafte Unterlassung des unverzüglichen Wiederantrittes des Dienstes unter die Entlassungstatbestände der Bundesforste-Dienstordnung zu subsumieren ist. Gleiches gilt für die Arbeiter der Österr. Bundesforste, für die die Entlassungstatbestände des § 31 des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 280/1980, gelten. Die aus ho. Sicht unbedingt erforderliche Klarstellung, daß das schuldhafte Unterlassen des unverzüglichen Wiederantrittes des Dienstes einen Entlassungsgrund darstellt, könnte in der Weise erfolgen, daß die in Rede stehende Bestimmung wie folgt textiert wird: "Unterläßt ein Bediensteter aus seinem Verschulden den unverzüglichen Wiederantritt des Dienstes ... .." oder: "Unterläßt ein Bediensteter gem. Abs. 1 oder ein Arbeitnehmer (Angestellte oder Arbeiter) der Österr. Bundesforste aus seinem Verschulden ... ..".

Ansonsten darf davon ausgegangen werden, daß die Bestimmungen des § 20 Abs. 5 bis Abs. 7 des Entwurfes für die Angestellten und Arbeiter der Österr. Bundesforste gelten; sollte dies zweifelhaft sein, darf um Klarstellung gebeten werden.

3. Zu § 20 Abs. 7:

In diesem Fall sollte auch der Entzug einer Naturalwohnung möglich sein.

25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

